



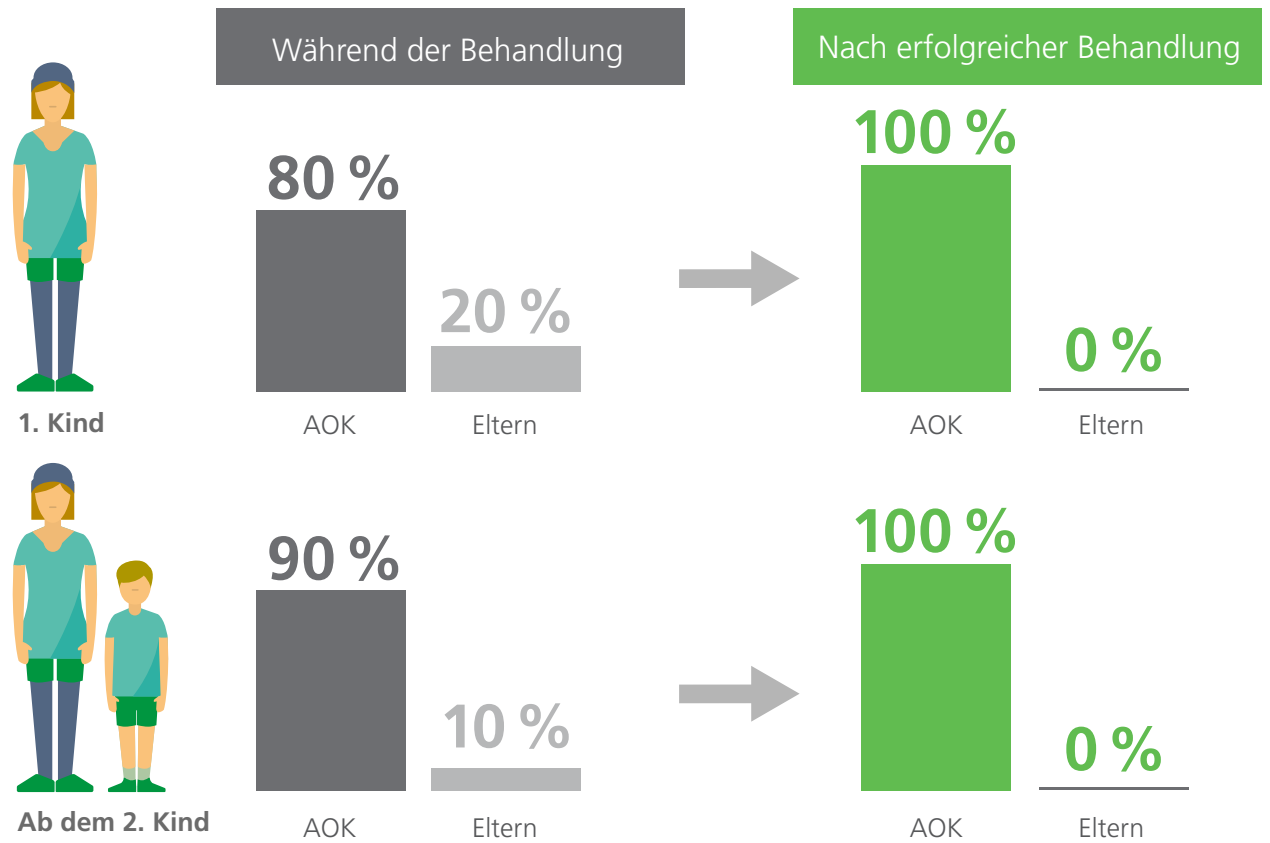
Kieferorthopädische Behandlung:

Zahlt die AOK die Zahnspange für mein Kind?



Nutzen:

Die AOK übernimmt die Kosten für die Behandlung, wenn sie medizinisch notwendig ist und erfolgreich abgeschlossen wurde.



➔ Erläuterungen und Quellen



So bekommen Sie Ihr Geld nach erfolgreich abgeschlossener Behandlung zurück.

Wichtig während der Behandlung	Wichtig beim Abschluss der Behandlung	Jetzt bekommen Sie Ihr Geld zurück
<p>Bewahren Sie sämtliche Originalrechnungen des Kieferorthopäden auf: Diese sind der Nachweis über Ihren gezahlten Eigenanteil.</p>	<p>Der Kieferorthopäde schließt die Behandlung mit einem persönlichen Gespräch ab. Danach erstellt er eine Abschlussbescheinigung.</p>	<p>Haben Sie die Abschlussbescheinigung erhalten, schicken Sie diese mit den Rechnungen und mit Ihrer Bankverbindung an die AOK.</p>

⚠ Achtung: Bei Abbruch der Behandlung bekommen Sie kein Geld zurück.

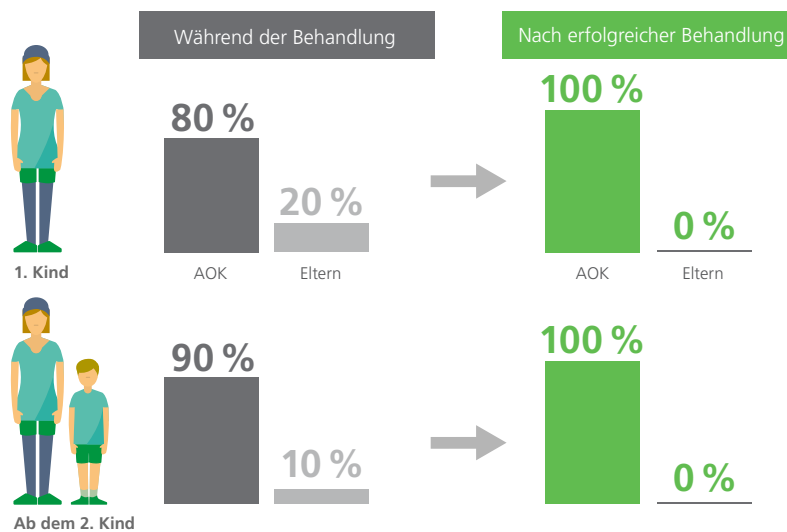
➔ Erläuterungen und Quellen





Kieferorthopädische Behandlung:

Zahlt die AOK die Zahnspange für mein Kind?



Nutzen:

Die AOK übernimmt die Kosten für die Behandlung, wenn sie medizinisch notwendig ist und erfolgreich abgeschlossen wurde.

⬇ Erläuterungen und Quellen

Eine kieferorthopädische Behandlung dauert mehrere Jahre. Das Sozialgesetzbuch V regelt, wann die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten dafür übernehmen können und müssen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen wegen der Zahn- oder Kieferfehlstellung erheblich beeinträchtigt wird. Die Kosten einer Behandlung leichter Zahn- oder Kieferfehlstellungen werden nicht erstattet.

Der erfolgreiche Abschluss der Behandlung ist nur möglich, wenn die Kinder die Zahnspange wie empfohlen tragen und die Kontrolltermine sorgfältig einhalten. Das erfordert bei Kindern wie Eltern viel Durchhaltevermögen. Um die Motivation zu erhöhen, leisten die Eltern zunächst einen Eigenanteil – beim ersten Kind in Höhe von 20 Prozent der Kosten, bei jedem weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind in Höhe von zehn Prozent. Diese Summe wird nicht auf einmal fällig, sondern nach und nach. Sie wird direkt an den Kieferorthopäden gezahlt. Ist die Behandlung erfolgreich abgeschlossen, erstattet die AOK den Eltern auch diese Summe zurück.

Der beste Erfolg lässt sich mit kieferorthopädischen Maßnahmen im Kindesalter erzielen. Deshalb gelten diese Regeln für die Kostenübernahme nur, wenn die Behandlung vor dem 18. Geburtstag beginnt. Erwachsene haben nur in besonders schweren Fällen Anspruch auf die Übernahme der Kosten. Ob dies zutrifft, sollten Versicherte mit ihrem Kieferorthopäden und der Krankenkasse besprechen.

Quelle: Die gesetzliche Grundlage ist im Sozialgesetzbuch V, Paragraph 29 formuliert.





Kieferorthopädische Behandlung: Zahlt die AOK die Zahnsperre für mein Kind?

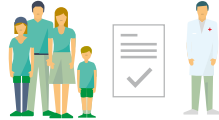


Wichtig während der
Behandlung



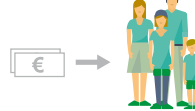
Bewahren Sie sämtliche Originalrechnungen des Kieferorthopäden auf: Sie sind der Nachweis über Ihren gezahlten Eigenanteil.

Wichtig beim Abschluss der
Behandlung



Der Kieferorthopäde schließt die Behandlung mit einem persönlichen Gespräch offiziell ab. Danach erstellt er eine Abschlussbescheinigung.

Jetzt bekommen Sie Ihr Geld
zurück



Haben Sie die Abschlussbescheinigung erhalten, schicken Sie diese mit den Rechnungen und mit Ihrer Bankverbindung an die AOK.

So bekommen Sie Ihr Geld nach erfolgreich abgeschlossener Behandlung zurück.

↓ Erläuterungen und Quellen

Der Kieferorthopäde schließt die Behandlung mit einem persönlichen Gespräch ab. Danach schickt er die Abschlussbescheinigung an die Krankenkasse oder händigt sie Ihnen aus. Wurde die Abschlussbescheinigung direkt ausgehändigt, schicken Sie die Originale der Rechnungen und gegebenenfalls die Abschlussbescheinigung sowie die Bankverbindung an die Krankenkasse. Diese überweist dann den gesamten Eigenanteil.

Ausnahmen von dieser Regelung gelten für die sogenannte Frühbehandlung des Milchgebisses. Diese endet nach sechs Quartalen. Dabei stellt der Kieferorthopäde allerdings keine Abschlussbescheinigung aus. Deshalb reicht es hier, die Originalrechnungen samt Bankverbindung bei der Krankenkasse einzureichen.

Quelle: Die gesetzliche Grundlage ist im [Sozialgesetzbuch V, Paragraf 29](#) formuliert.

Der AOK-Bundesverband entwickelt die Faktenboxen gemeinsam mit Prof. Dr. Gerd Gigerenzer (Harding-Zentrum für Risikokompetenz am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin).

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in allen Texten nur die männliche Form.

